

Richtlinie des Landkreises Osnabrück über die finanzielle Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte

1. Vorbemerkung

- 1.1 Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Landkreis Osnabrück mit dem Ziel wahrnimmt, einen rationalen Umgang mit Kriminalität zu fördern und das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu erhöhen. Maßnahmen der Kriminalprävention beeinflussen das soziale Klima positiv und bauen kriminogene Strukturen ab. Kriminalpräventive Maßnahmen und Projekte sollen neue Impulse geben und die Kontinuität der kriminalpräventiven Arbeit im Landkreis sichern. Zur finanziellen Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte stellt der Landkreis Mittel zur Verfügung.
- 1.2 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über Förderungsanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüffähigen Anträge. Sind die bereitgestellten Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr erschöpft, erfolgt eine Ablehnung weiterer Anträge.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Kommunen, kommunale Präventionsgremien, Schulen, Verbände und Vereine sowie sonstige Projektträger, die in der Präventionsarbeit tätig sind.
- 2.2 Für eine Förderung kommen Präventionsprojekte und -maßnahmen infrage, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung oder Verminderung von Kriminalität beitragen.

Das sind insbesondere Projekte,

- a) die Anstöße für die Fortentwicklung oder Zusammenarbeit geben und damit zu einer Vernetzung der Strukturen beitragen (Kooperation),
- b) deren Erfordernis sich aus aktuellen Kriminalitätslagen bzw. örtlichen Entwicklungen ergibt (Aktualität),
- c) die beispielhaft und übertragbar für andere Bereiche sind (Modellcharakter) und über die Laufzeit hinaus Verbesserungen bewirken können (Nachhaltigkeit).

Förderungsfähig sind vor allem Programme, die vom Landespräventionsrat Niedersachsen auf der „grünen Liste“ empfohlen werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Mittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 3.2 Die maximale Höhe der Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Projektes, bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- €.
- 3.3 Projekt-/ Maßnahmenträger sind verpflichtet, sich mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme oder des Projektes zu beteiligen. Eine Finanzierung des Eigenanteils durch Drittmittel ist zulässig.
- 3.4 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

4. Verfahren

- 4.1 Bezuglich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens wird auf die in der Dienstanweisung für das Finanzwesen (DA Finanzen) des Landkreises Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelungen zur Gewährung von Zuwendungen (Ziff. 7) verwiesen.
- 4.2 Anträge sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme/des Projektes beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst 2, Kriminalprävention, anzumelden. Für die Anmeldung ist das vollständige Ausfüllen des vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulars erforderlich.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dies kann in Papierform, per E-Mail oder per DE-Mail erfolgen.
- 4.3 Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte Anträge. Der Landkreis Osnabrück ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen oder eine Nachfrist für die Vorlage fehlender Unterlagen zu setzen. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig eingegangen, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt dann in chronologischer Reihenfolge des Eingangs.
- 4.4 Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Bewilligung oder Ablehnung durch schriftlichen Bescheid.
- 4.5 Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes, mittels des dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises nachzuweisen.
Der Verwendungsnachweis kann insbesondere in Form eines zahlenmäßigen Nachweises (Quittung) erbracht werden.
Eine kurze Bewertung über den Ablauf der durchgeföhrten Maßnahme ergänzt den Verwendungsnachweis.

5. Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung bewilligter Mittel

Sollte sich ergeben, dass bewilligte Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass gewährte Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, erfolgt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Anwendung der gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.